

Merkblatt EnEV 2014

Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

Bei Veränderungen, Erweiterungen und Ausbauten an bestehenden Wohngebäuden, kann der Nachweis über die Einhaltung der EnEV wahlweise entweder für einzelne Bauteile oder das gesamte Gebäude durchgeführt werden.

Nachweis für die einzelnen Bauteile:

- Der Wärmedurchgangskoeffizient der betroffenen Fläche, bei Außenbauteilen darf den Wert, welcher in Anlage 3 der EnEV 2014 festgelegt ist nicht überschreiten.
- Bauteile die weniger als 10 Prozent des gesamten Gebäudes ausmachen, fallen unter die Bagatellgrenze. Für diese Bauteile bestehen keine Anforderungen bezüglich der EnEV.

Nachweis für das gesamte Gebäude:

- Der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes und der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (EnEV 2014, Anlage 1, Tabelle1), darf jeweils maximal um 40 Prozent überschritten werden.

Einbau eines neuen Wärmeerzeugers für den veränderten bzw. erweiterten Teil des Gebäudes:

- Es gelten für diesen neuen Gebäudeteil dieselben Anforderungen wie für einen Neubau (§3 EnEV 2014). Dies bedeutet, dass der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes und der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (EnEV 2014, Anlage 1, Tabelle1), nicht überschritten werden dürfen. Die einzige Ausnahme ist, dass für Bestandsgebäude die Verschärfung des maximalen Primärenergiebedarfs, welche für den 1. Januar 2016 geplant ist für Bestandsgebäude nicht in Kraft tritt.

Kein Einbau eines neuen Wärmeerzeugers für den veränderten bzw. erweiterten Teil des Gebäudes:

- Die betroffenen Außenbauteile sind gemäß der Anlage 3 der EnEV 2014 auszuführen.